

EINKAUFSBEDINGUNGEN der EREMA Gruppe*

1. Geltung der Einkaufsbedingungen:

Die EREMA Einkaufsbedingungen gelten, sofern keine abweichende, speziellere Vereinbarung über einzelne Inhalte dieser Bedingungen getroffen wurde. Eine speziellere Vereinbarung kann mit bindender Wirkung für EREMA nur die EREMA Geschäftsleitung oder der EREMA Einkaufsleiter wirksam vereinbaren. Entgegenstehende Verkaufs- oder Lieferbedingungen erkennen wir ausdrücklich nicht an, auch eine konkludente Anerkennung, etwa durch Bezahlung, wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Vertragsabschluss:

Kostenvoranschläge, sowie die Erstellung von Angeboten haben unentgeltlich erbracht zu werden. Bestellungen sollen grundsätzlich nur schriftlich erfolgen, in dringenden Fällen können Bestellungen auch (fern)mündlich erfolgen, diese sind vorübergehend gültig, sofern sie ausreichend bestimmt sind und vom EREMA Einkauf stammen. Es soll aber, sofern möglich, eine schriftliche, inhaltsgleiche Bestätigung innerhalb von 8 Tagen durch eine der Parteien abgegeben werden. Erklärungen (Angebote, Annahmeerklärungen, Auftragsbestätigungen, etc.) sind aus organisatorischen Gründen nur zu Händen der Einkaufsabteilung als gültig abgegeben zu betrachten. Zulieferer sind an ihre Angebote zumindest für zwei Wochen gebunden, sofern nicht im Einzelfall eine längere Bindung gewährt wurde. Schriftstücke von Vertragspartnern müssen inhaltlich bestimmt sein, daher ist die Kommissions- und Bestellnummer von EREMA, das Datum der Bestellung, das Kurzzeichen des Bestellers, sowie das Ursprungsland der Ware anzuführen und sie müssen auch in der geforderten Anzahl übersandt werden, ansonsten kann EREMA eine zeitgerechte Bearbeitung der Unterlagen nicht verbindlich zusagen.

3. Bezahlung:

Die vereinbarten Preise verstehen sich netto in EURO, gegebenenfalls zuzüglich Umsatzsteuer, welche jedenfalls gesondert im Schriftverkehr auszuweisen ist. Preise sind in ex works Warenpreise und Kosten für die Lieferung CIP / DDP Lieferort, Transportkosten, Verpackungs- und Versicherungskosten aufzuschlüsseln. Preise gelten insoweit als fix vereinbart, als keine nachträgliche Erhöhung (etwa infolge einer Erhöhung von Lohn-, Energie-, oder sonstigen Kosten) ermöglicht wird. Zur Zahlung ist EREMA frühestens nach Erhalt einer vertragskonformen Lieferung oder Leistung verpflichtet. Als Zahlungsziel gilt ab Erfüllung fällig binnen 14 Tagen minus 3% Skonto, oder binnen 60 Tagen netto auf ein bekanntzugebendes Konto als vereinbart. Als Zahlungstag gilt der Tag der getätigten Überweisung. Der Lauf von Zahlungsfristen beginnt frühestens mit Einlangen der ordnungsgemäßen Rechnung. Eine Bezahlung vor Fälligkeit mit schuldbeitfreiender Wirkung steht EREMA ebenfalls frei.

*Die EREMA Gruppe besteht aus folgenden Rechtspersonen:
EREMA Group GmbH, Unterfeldstrasse 3, 4052 Ansfelden, Austria, FN 321968 h, UID ATU09250847 / EREMA Engineering Recycling Maschinen und Anlagen Gesellschaft m.b.H., Unterfeldstrasse 3, 4052 Ansfelden, Austria, FN 83762 f, UID ATU22536003 / 3S Schnecken + Spindeln + Spiralen Bearbeitungsgesellschaft m.b.H., Fühelstrasse 3, 4661 Rotham, Austria, FN 38235 p, UID ATU22090109 / Funelcoop GmbH, Unterfeldstrasse 3, 4052 Ansfelden, Austria, FN 427108 a, UID ATU69176278 / UMAC GmbH, Unterfeldstrasse 3, 4052 Ansfelden, Austria, FN451490 g, UID ATU70892527 / EREMA North America, Inc., 23 Old Right Road - Unit #2, MA 01938 Ipswich, USA, bundesstaatliche Arbeitgeber-Identifikationsnummer 043168461 / EREMA Shanghai Import and Export Co., Ltd., Room 1009, Tomson Commercial Building, 710 Dong Fang Road, Pudong, 200122 Shanghai, China, Registrierungsnummer 310115400298692 / OOO EREMA, Business Park „Rumyancevo“ Building A, entrance 4, 4th floor, office 413A/2/ 22 km of the Kievskoe highway, 142784 Moscow, RUSSIA, Registrierungsnummer 515746183414 / KEYCYLE GmbH, Unterfeldstrasse 3, 4052 Ansfelden, FN513391 m, UID ATU74595716 /

4. Liefer- Leistungsort /Lieferzeit:

Die Ware/Leistung wird im Vertrag ausreichend bestimmt, auch geringfügige Abweichungen gelten nicht als genehmigt, sofern sie nicht nachträglich ausdrücklich genehmigt werden. Die Ware hat allen relevanten gesetzlichen und behördlichen Vorschriften im Hinblick auf die geplante Verwendung zu entsprechen. Änderungen, etwa von Eigenschaften, Abmessungen oder Daten, im Vergleich zu früheren Lieferungen, sind nur erlaubt, wenn diese EREMA angezeigt und von EREMA genehmigt wurden. Die Lieferung/Leistung hat zur bedungenen Zeit und am bedungenen Ort zu erfolgen. Bei Verzug kann EREMA entweder Erfüllung und Schadenersatz wegen Verspätung in tatsächlich entstandener Höhe begehren, zumindest aber 0,5% des Bruttogesamtauftragswertes pro begonnener Woche des Verzugs, oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und den Ersatz des Nichterfüllungs- und Vertrauensschadens begehren. Als Lieferleistungsort gilt, wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde, der Firmensitz des Bestellers als vereinbart. Lieferungen erfolgen nach den INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung. Der EREMA Einkauf oder die EREMA Logistikabteilung kann entscheiden, welche Lieferoption gewählt wird. Die Anweisungen von EREMA, etwa betreffend Verpackung, Transport und Transportversicherung sind vom Lieferanten zu berücksichtigen.

5. Vollständigkeit der Lieferung:

Zur Vollständigkeit der Lieferung gehören ebenfalls ein Manual, eine Betriebsanleitung bzw. Step-Dateien, sofern diese Unterlagen zum ordnungsgemäßen und vertragskonformen Gebrauch der zu liefernden Ware erforderlich und zweckdienlich sind. Alle zum bestimmungsgemäßen Gebrauch erforderliche Dokumente wie Lieferscheine, Frachtpapiere, Zollpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Langzeitlieferantenerklärungen mit bzw. ohne Präferenzursprung und Dokumentationen samt Stücklisten sind in erforderlicher Anzahl mitzuliefern.

6. Haftung:

Der Lieferant haftet schadenersatzrechtlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. EREMA wird versuchen, etwaige Mängel ohne unnötigen Aufschub nach Erkennbarkeit der Mängel zu rügen. Selbst wenn aufgrund von gegebenen Umständen keine unverzügliche Mängelrüge von EREMA erfolgt, gehen dennoch die Ansprüche aus Schadenersatz, Gewährleistung, bzw. allgemein, aus Nichterfüllung, nicht verloren. In der Regel wird es erst nach dem Einbau der gelieferten Teile in die Anlage und nach einem Testlauf der Anlage möglich sein, einen etwaigen Mangel festzustellen.

7. Garantie:

Sofern nicht im Einzelfall Anderes ausdrücklich vereinbart wurde, garantiert der Lieferer für die Verwendbarkeit der Ware zum üblichen Zweck, sowie für die ordentliche und vertraglich bestimmte Gebrauchsfähigkeit und Mangelfreiheit der Liefergegenstände für die Dauer von 12 Monaten ab

*Die EREMA Gruppe besteht aus folgenden Rechtspersonen:
EREMA Group GmbH, Unterfeldstrasse 3, 4052 Anfelden, Austria, FN 321968 h, UID ATU69250847 / EREMA Engineering Recycling Maschinen und Anlagen Gesellschaft m.b.H., Unterfeldstrasse 3, 4052 Anfelden, Austria, FN 83762 f, UID ATU22536003 / 3S Schnecken + Spindeln + Spiralen Bearbeitungsgesellschaft m.b.H., Föhrestrasse 3, 4661 Rotham, Austria, FN 38235 p, UID ATU22090109 / Funelcoop GmbH, Unterfeldstrasse 3, 4052 Anfelden, Austria, FN 427108 a, UID ATU69176278 / UMAG GmbH, Unterfeldstrasse 3, 4052 Anfelden, Austria, FN451490 g, UID ATU70892527 / EREMA North America, Inc., 23 Old Right Road - Unit #2, MA 01938 Ipswich, USA, bundesstaatliche Arbeitgeber-Identifikationsnummer 043168461 / EREMA Shanghai Import and Export Co.,Ltd., Room 1009, Tomson Commercial Building, 710 Dong Fang Road, Pudong, 200122 Shanghai, China, Registrierungsnummer 310115400298692 / OOO EREMA, Business Park „Rumyanovce“ Building A, entrance 4, 4th floor, office 413A/2/ 22 km of the Kievskoe highway, 142784 Moscow, RUSSIA, Registrierungsnummer 515746183414 / KEYCYCLE GmbH, Unterfeldstrasse 3, 4052 Anfelden, FN513391 m, UID ATU74595716 /

Inbetriebnahme und 18 Monaten ab Auslieferung der EREMA Anlage, dies auch bei durchgehendem Betrieb. Garantieort ist der jeweilige Ort, an dem sich die Sache befindet.

8. Verpackung:

Verpackungen gehen nur auf Wunsch des Bestellers in dessen Eigentum über. Die Rücksendung von Verpackungsmaterial erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferers.

9. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht:

Es gilt die Anwendbarkeit des österreichischen materiellen Rechtes unter Ausschluss dessen Verweisungsnormen als vereinbart. Die Anwendbarkeit des UN- Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Alle aus dem Verhältnis zwischen EREMA und Zulieferern resultierenden Streitigkeiten werden vor dem sachlich zuständigen Gericht in Linz, Österreich entschieden. Dabei handelt es sich um einen ausschließlichen Gerichtsstand.